



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



II. Band

Ausgegeben am 15. Oktober 1973

Nr. 2/1973

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 23. September 1965 über die Diakonie in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 3. Oktober 1973

Bekanntgabe des Kirchengesetzes vom 23. September 1965 über die Diakonie in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck in der Fassung der Kirchengesetze vom 2. Februar 1972 und vom 3. Oktober 1973

Kirchengesetz über die Bestätigung einer neuen Fassung der Satzung des Diakonischen Werkes vom 3. Oktober 1973

Satzung des Diakonischen Werkes Lübeck e. V. Verwaltungsanordnung betreffend das Kollektenwesen (Kollektenordnung) vom 17. Oktober 1973.

III. Bekanntmachungen

Jahresabschluß 1972 der Evangelischen Darlehensgenossenschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg eGmbH.

Visitationsrichtlinien

Änderung der Kirchengemeindegrenzen St. Martin/St. Jürgen

Änderung der Pfarrbezirke der St.-Jürgen-Kirchengemeinde

Bildung eines 4. Pfarrbezirks der Joh.-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde

Vergütung für nebenberufliche Kirchenmusiker

Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen

Landeskirchlicher Kollektenplan 1974

Berichtigung zu Ziff. III des KABl. Nr. 1/1973, Seite 90, betreffend § 4 Abs. 1 Zeile d) der Ordnung für theologische Prüfungen

IV. Kirchliche Organe

Berufung in die 5. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Berufung in die 5. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums

Missionsbeirat

Beirat für den kirchlichen Dienst an den Seeleuten

Beirat für die Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Lübeck

Mitarbeitervertretung

V. Personalmeldungen

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Zweites Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes vom 23. September 1965 über die Diakonie in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 3. Oktober 1973

Kirchenleitung und Synode haben aufgrund von Artikel 68 und 94 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz vom 23. September 1965 über die Diakonie in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck (KABl. 1965, S. 161) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 2. Februar 1972 zur Änderung jenes Kirchengesetzes (KABl. 1972, S. 63) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Zur Erfüllung des diakonischen Auftrages innerhalb der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck wird ein Diakonisches Werk gebildet. Es trägt den Namen „Diakonisches Werk Lübeck“

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 3

(1) In der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes werden von der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck entsandt:

- a) der Bischof;
- b) ein weiteres Mitglied der Kirchenleitung, das von dieser gewählt wird;
- c) zwei Mitglieder der Synode, die von dieser gewählt werden.

Artikel II

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Kirchenleitung gibt das Kirchengesetz vom 23. September 1965 über die Diakonie in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck in zusammenhängendem Wortlaut bekannt.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
gez. Stoll
Senior

Der Präses der Synode
gez. Dr. Carus

Das vorstehende, von der Synode am 21. September 1973 und von der Kirchenleitung am 3. Oktober 1973 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.
Lübeck, den 15. Oktober 1973

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

Bekanntgabe

des Kirchengesetzes vom 23. September 1965 über die Diakonie in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 3. Oktober 1973.

Gemäß Artikel II Absatz 2 des zweiten Kirchengesetzes vom 3. Oktober 1973 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 23. September 1965 über die Diakonie in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Diakonie in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck (KABl. 1965 Seite 161) in der Fassung der Kirchengesetze zur Änderung jenes Kirchengesetzes vom 2. Februar 1972 (KABl. 1972 Seite 63) und vom 3. Oktober 1973 bekanntgegeben.

Lübeck, den 15. Oktober 1973

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

Kirchengesetz

über die Diakonie in der
Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck
vom 23. September 1965 (KABl. 1965, S. 161)
in der Fassung der Kirchengesetze vom 2. Februar 1972
(KABl. 1972, S. 63) und vom 3. Oktober 1973

§ 1

(1) Zur Erfüllung des diakonischen Auftrages innerhalb der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck wird ein Diakonisches Werk gebildet. Es trägt den Namen:

„Diakonisches Werk Lübeck“

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Das Diakonische Werk ist Rechtsnachfolger des Lübecker Verbandes für Innere Mission und des Evangelischen Hilfswerkes Lübeck und führt deren Arbeit fort.

(3) Die Zuordnung des Diakonischen Werkes zur Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck wird durch Satzung geregelt.

§ 2

(1) Für den Bereich einer Kirchengemeinde, die Mitglied des Diakonischen Werkes ist, beruft der Kirchenvorstand für die Dauer seiner Amtszeit einen Ausschuß für die diakonische Arbeit. In ihm sollen Haupt- und nebenamtliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiter der Diakonie in der Gemeinde vertreten sein.

(2) Der Diakonieausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten die Kirchengemeinde in der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes.

§ 3

(1) In die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes werden von der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck entsandt:

- a) der Bischof;
- b) ein weiteres Mitglied der Kirchenleitung, das von dieser gewählt wird;
- c) zwei Mitglieder der Synode, die von dieser gewählt werden.

(2) In den Vorstand des Diakonischen Werkes wird von der Kirchenleitung ein Mitglied entsandt. Der leitende Verwaltungsbeamte der Kirchenkanzlei ist, falls er dem Vorstand nicht angehört, berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 4

(1) Der geschäftsführende Pastor des Diakonischen Werkes wird nach Fühlungnahme mit dem Vorstand hauptamtlich in eine landeskirchliche Pfarrstelle berufen.

(2) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden nach Maßgabe des landeskirchlichen Stellenplans auf Vorschlag des Vorstandes durch die Kirchenleitung berufen und entlassen.

§ 5

Die Satzung sowie Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes bedürfen der Bestätigung durch ein Kirchengesetz. Das gleiche gilt für die Auflösung des Diakonischen Werkes und für die Bestimmungen über die Verwendung des Vermögens.

§ 6*)

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1965 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz über die Ordnung des Evangelischen Hilfswerkes Lübeck vom 6. August 1948 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 19. April 1950 (KABl. S. 12) und das Kirchengesetz über die Errichtung eines landeskirchlichen Amtes für diakonische Arbeit vom 15. März 1950 (KABl. S. 10) treten nach Bestätigung der Satzung des Diakonischen Werkes und seiner Eintragung in das Vereinsregister außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Diakonie in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck in seiner ursprünglichen Fassung vom 23. September 1965 (KABl. 1965 Seite 161). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Kirchengesetz

über die Bestätigung einer neuen Fassung der
Satzung des Diakonischen Werkes
vom 3. Oktober 1973

Kirchenleitung und Synode haben aufgrund von Artikel 68 und 94 der Kirchenverfassung gemäß § 5 des Kirchengesetzes vom 23. September 1965 (KABl. S. 161) als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Satzung des Diakonischen Werkes „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck e. V.“ wird in der neuen Fassung, in der sie von der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) des Diakonischen Werkes am 16. Mai 1973 angenommen worden ist, bestätigt.

(2) Die Satzung ist zusammen mit diesem Gesetz und dem Zweiten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 23. September 1965 über die Diakonie in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 3. 10. 1973 im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Das Kirchengesetz über die Bestätigung der Satzung des Diakonischen Werkes vom 2. Februar 1972 (KABl. S. 63) tritt mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
gez. Stoll
Senior

Der Präses der Synode
gez. Dr. Carus

Das vorstehende, von der Synode am 21. September 1973 und von der Kirchenleitung am 3. Oktober 1973 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 15. Oktober 1973

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

Satzung*)
des Diakonischen Werkes Lübeck e. V.

§ 1

Name, Sitz

1. Das Diakonische Werk ist ein freies Werk innerhalb der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck. Seine Zuordnung zur Landeskirche wird in dieser Satzung geregelt.
2. Es trägt den Namen
„Diakonisches Werk Lübeck“.
Es hat die Rechtsform des Vereins.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.

*) Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Das Diakonische Werk soll zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Christi aufrufen und den Kirchengemeinden, Anstalten und Einrichtungen bei der Gestaltung dieses Dienstes helfen.
2. Als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege — als solcher dem Diakonischen Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ angeschlossen — arbeitet das Diakonische Werk mit den Organen der staatlichen und kommunalen Fürsorge sowie der Freien Wohlfahrtspflege zusammen und vertritt diesen gegenüber und in der Öffentlichkeit die diakonisch-missionarische Arbeit im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.
3. Die Stellungnahme zu Grundsatzfragen, die Übernahme neuer Aufgabengebiete und Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich sind mit der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck abzustimmen.
4. Das Diakonische Werk betreibt Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe und unterstützt und fördert seine Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere in der Diakonie der Gemeinde, in der Pflege und Fürsorge für Kinder und Jugendliche, für Kranke, Gebrechliche und Alte, für Gefährdete und Heimatlose, auf allen Gebieten der Jugend- und Sozialhilfe, in der Ausbildung und Zurüstung der Mitarbeiter, in der diakonisch-missionarischen Öffentlichkeitsarbeit sowie in der Ökumenischen Diakonie.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und als Körperschaft im Sinne des § 11, Absatz 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.
2. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf für Verwaltungsaufgaben unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten oder auf sonstige Weise begünstigt werden.

§ 4

1. Mitglieder sind
 - a) Kirchengemeinden
 - b) andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Anstalten, Einrichtungen und Werke
 - c) Einzelpersonen, die der Evang.-luth. Kirche in Lübeck, einer anderen evangelischen Kirche oder Freikirche angehören.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft nach Absatz 1 Buchstabe b) ist, daß sich die Mitglieder der Erfüllung des Diakonischen Auftrages der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck, einer anderen evangelischen Kirche oder Freikirche verbunden wissen und daß sie die Bedingungen für die Anerkennung als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes erfüllen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Im Falle der Ablehnung ist die Anrufung der Hauptversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.
4. Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b) sind berechtigt, sich als Einrichtungen des Diakonischen Werkes zu bezeichnen und das Zeichen der Inneren Mission zu führen.
5. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand und bei Widerspruch des ausgeschlossenen Mitgliedes die Hauptversammlung.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben sich an der Durchführung der von dem Vorstand beschlossenen öffentlichen Sammlungen zu beteiligen.

2. Das Diakonische Werk erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge nach einer von der Hauptversammlung festzulegenden Beitragsordnung.

§ 6

Organe

Organe des Diakonischen Werkes sind:

1. Die Hauptversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Diakonischen Werkes.
2. Zur Hauptversammlung gehören neben den Einzelmitgliedern je ein Vertreter der in § 4 Absatz 1, Buchstabe a) und b) genannten Mitglieder.
3. Zur Hauptversammlung gehören ferner:
 - a) der Bischof der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck,
 - b) ein weiteres Mitglied der Kirchenleitung,
 - c) zwei Mitglieder der Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck,
 - d) die Mitglieder des Vorstandes (§ 10 Absatz 1).
4. Jedes Mitglied der Hauptversammlung hat eine Stimme. Das Stimmrecht der Mitglieder nach § 4 Absatz 1, Buchstabe a) und b), kann durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden. Jeder Bevollmächtigte kann nur ein Mitglied der Hauptversammlung vertreten.
5. Die Mitgliedschaft der in Absatz 3 Buchstabe b) und c) genannten Mitglieder endet jeweils mit ihrem Ausscheiden aus der Kirchenleitung bzw. der Synode.

§ 8

Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes,
2. die Wahlen von Mitgliedern des Vorstandes,
3. den Austausch von Erfahrungen auf allen Gebieten der diakonisch-missionarischen Arbeit,
4. die Beratung und Beschlußfassung über Grundsatzfragen der Arbeit des Diakonischen Werkes,
5. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Diakonischen Werkes,
6. die Beschlußfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplan des Diakonischen Werkes,
7. die Genehmigung der Jahresrechnung des Diakonischen Werkes sowie Beschlußfassung über Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
8. die Bestellung von Rechnungsprüfern,
9. die Beschlußfassung über die Beitragsordnung.

§ 9

Tagungen der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn mindestens 15 Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen. In diesem Fall muß die Tagung innerhalb von zwei Monaten stattfinden.
2. Die Hauptversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet.
3. Jede ordnungsmäßig berufene Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist jedoch die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder notwendig.
4. Ist eine Hauptversammlung nach Absatz 3 nicht beschlußfähig, so ist die nächste innerhalb von 4 Wochen mit derselben Tagesordnung einberufene Tagung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Diakonischen Werkes bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Bei der Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung (§ 8, Ziffer 7.) haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 10

Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) 4 von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder,
 - b) 1 von der Kirchenleitung entsandtes Mitglied,
 - c) der geschäftsführende Pastor,
 - d) bis zu 2 weitere Mitglieder, die vom Vorstand berufen werden.
2. Der leitende Verwaltungsbeamte der Kirchenkanzlei kann, wenn er dem Vorstand nicht angehört, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von dem Vorstand aus seiner Mitte gewählt; sie bedürfen der Bestätigung der Kirchenleitung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck, der geschäftsführende Pastor kann nicht zum Vorsitzenden gewählt werden.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 6 Jahre. Die gewählten und berufenen Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist eine Ersatzwahl bzw. Ersatzberufung für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
6. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der geschäftsführende Pastor. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
7. Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 10 Tagen. Der Vorsitzende hat den Vorstand binnen 3 Wochen einzuberufen, wenn drei Mitglieder oder der geschäftsführende Pastor dies beantragen.
8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand sorgt dafür, daß die Arbeit des Diakonischen Werkes nach den Beschlüssen und Richtlinien der Hauptversammlung durchgeführt wird.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Die Entscheidung über alle Fragen, die nicht satzungsgemäß der Hauptversammlung vorbehalten sind,
 - b) Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter für die eigenen Einrichtungen sowie der Erlaß von Dienst-anweisungen,
 - c) Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsstelle auf Vorschlag des geschäftsführenden Pastors,
 - d) Vorbereitung des Wirtschaftsplanes und Erstellung der Jahresrechnung des Diakonischen Werkes,
 - e) Feststellung der Wirtschaftspläne und Entlastung der Jahresrechnungen der Einrichtungen des Diakonischen Werkes,
 - f) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,
 - g) Mitwirkung bei der Berufung des geschäftsführenden Pastors des Diakonischen Werkes,
 - h) Erlaß von Richtlinien für die Geschäfts- und Kas-senführung der eigenen Einrichtungen,
 - i) Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete.
3. Für Ankauf, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie für die Aufnahme von Krediten, die über den Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsführung hinausgehen, ist die Zustimmung der Kirchenleitung erforderlich.

§ 12

Geschäftsführender Pastor

1. Der geschäftsführende Pastor wird von der Kirchenleitung in Fühlungnahme mit dem Vorstand in die Rechtsstellung eines landeskirchlichen Pastors hauptamtlich berufen. Er führt den Titel Direktor.
2. Er ist für die ordnungsmäßige Geschäftsführung innerhalb des Diakonischen Werkes und der eigenen Einrichtungen verantwortlich. Er hat Weisungsbefugnis über die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der innerhalb des Diakonischen Werkes bestehenden eigenen Einrichtungen.
3. Er hat im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Vollmachten die Vertretung des Diakonischen Werkes in allen Angelegenheiten, insbesondere in dem Diakonischen Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland“, der nordelbischen Diakonie sowie gegenüber den staatlichen und kommunalen Stellen und der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände.

§ 13

Geschäftsstelle

1. Zur Durchführung seiner Arbeit bedient sich das Diakonische Werk einer Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsstelle wird von dem geschäftsführenden Pastor geleitet.
3. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden nach Maßgabe des landeskirchlichen Stellenplanes auf Vorschlag des Vorstandes von der Kirchenleitung berufen und entlassen.
4. Bei Urkunden führt die Geschäftsstelle ein vom Vorstand genehmigtes Dienstsiegel.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Niederschriften

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften aufzunehmen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Pastor des Diakonischen Werkes und dem Protokollführer zu unterschreiben. Sie sind bei der Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 15

Finanzierung der Arbeit des Diakonischen Werkes

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Diakonischen Werkes benötigten Mittel sind durch Zuschüsse der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck, Beiträge der Mitglieder, durch Sammlungen, Opfer und Spenden sowie durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln aufzubringen.
2. Die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck hat das Recht, die sach- und ordnungsmäßige Verwendung ihrer Zuschüsse an das Diakonische Werk und seine Einrichtungen durch eigene Beauftragte nachprüfen zu lassen.

§ 16

Schlußbestimmungen

1. Die Satzung sowie Satzungsänderungen bedürfen der Bestätigung durch ein Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck. Das gleiche gilt für die Auflösung des Diakonischen Werkes.
2. Bei Auflösung des Diakonischen Werkes fällt das gesamte vorhandene Vermögen der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck zu mit der Verpflichtung, es im Sinne der bisherigen Zwecke zu verwenden.

§ 17

Die vorstehende Satzung ist in der Hauptversammlung am 16. Mai 1973 beschlossen worden.

Verwaltungsanordnung betreffend das Kollektenwesen (Kollektenordnung)

Vom 17. Oktober 1973

Aufgrund von Artikel 82 und 28 der Kirchenverfassung erläßt die Kirchenleitung folgende Verwaltungsanordnung:

1. Die Verwaltung der Kollekten ist Sache des Kirchenvorstandes. Er bestellt zwei Beauftragte, die für die ordnungsmäßige Einsammlung und Zählung der Kollekten verantwortlich sind.

2. Die Kollekten sind sogleich nach dem Gottesdienst zu zählen; die Kirchenkanzlei kann Ausnahmen zulassen. Der Ertrag ist durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über alle Kollekten ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen.

3. In allen Gottesdiensten des Sonntags einschließlich Nebengottesdiensten und anschließenden Abendmahlsfeiern — jedoch mit Ausnahme des Kindergottesdienstes — muß die im Kollektenplan angeordnete Kollekte eingesammelt werden.

Neben den landeskirchlichen Kollekten sollen andere Sammlungen nicht durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann nach vorheriger Genehmigung durch die Kirchenkanzlei davon abgesehen werden.

Jede Sammlung im Gottesdienst darf nur durchgeführt werden, wenn sie vorher mit ihrer Zweckbestimmung abgekündigt worden ist.

4. Über die Verwendung der Kollekten bei Amtshandlungen (Kasualien), Wochengottesdiensten, Kindergottes-

diensten, Bibelstunden usw. beschließt der Kirchenvorstand. Er kann den Ertrag solcher Kollekten den Pastoren für Zwecke der Gemeindearbeit überlassen. Für die Zählung und Verwaltung dieser Kollekten gilt Ziffer 2 entsprechend.

5. Spenden aus Anlaß von Amtshandlungen (Kasualien) ohne Zweckbestimmung empfängt der Pastor, der die Amtshandlung vollzieht, für seine Gemeindearbeit oder Unterstützungskasse („Freudenkasse“). Das gleiche gilt für sonstige Spenden, die der Pastor ohne Zweckbestimmung erhält. Der Pastor muß über Einnahmen und Ausgaben den Nachweis führen können.

6. Bei der Aufstellung von Sammelbüchern u. ä. im Kirchenraum für besondere Zwecke ist die Zweckbestimmung kenntlich zu machen.

7. Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft. Gleichzeitig wird die Kollektenordnung vom 1. Juli 1959 (Kirchl. Amtsblatt 1959 Seite 35) aufgehoben.

Die Kirchenleitung
gez. Tappe
Pastor

III. Bekanntmachungen

Jahresabschluß der Evangelischen Darlehensgenossenschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg eGmbH

Aufgrund der §§ 33 und 139 des Genossenschaftsgesetzes und des § 40 der Satzung der Evangelischen Darlehensgenossenschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg

eGmbH wird nachstehend der Jahresabschluß per 31. 12. 1972 veröffentlicht.

Lübeck, den 15. Oktober 1973

Die Kirchenkanzlei
der Ev.-luth. Kirche in Lübeck
gez. Goldner
Oberkirchenrat

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1972

Aufwendungen	DM	Erträge	DM
1. Zinsen	6 562 679,55	1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	4 934 686,—
2. Provisionen	1 840,17	2. Laufende Erträge aus	
3. Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Forderungen u. Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	195 898,29	a) festverzinslichen Wertpapieren	3 140 002,54
4. Gehälter u. Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	253 422,97	b) Beteiligungen	1 300,—
5. Soziale Abgaben	24 175,39	3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften	9 201,06
6. Sachaufwand	184 361,11	4. Andere Erträge einschl. der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	23 607,10
7. Abschreibg. u. Wertberichtigen auf Grundstücke u. Gebäude sowie auf Betriebs- u. Geschäftsausstattung	32 839,09		
8. Steuern	270 266,67		
9. Jahresüberschuß	583 313,46		
Summe der Aufwendungen	8 108 796,70	Summe der Erträge	8 108 796,70

Evangelische Darlehensgenossenschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg eGmbH

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1972

Aktivseite	DM	Passivseite	DM
1. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank	14 265 129,47	1. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern	
2. Postscheckguthaben	10 033,24	a) täglich fällig	41 238 745,60
3. Forderungen an Kreditinstitute	62 813 042,63	b) mit vereinb. Laufzeit 93 091 604,73	
4. Anleihen und Schuldverschreibungen ..	46 651 726,25	c) Spareinlagen	27 254 429,81
5. Forderungen an Kunden	41 095 587,40	2. Durchlaufende Kredite	2 457 319,74
6. Durchlaufende Kredite	2 457 319,74	3. Rückstellungen	111 546,50
7. Beteiligungen	107 500,—	4. Wertberichtigungen	333 387,18
8. Grundstücke und Gebäude	151 259,83	5. Sonstige Verbindlichkeiten	33 750,—
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung ..	57 840,91	6. Geschäftsguthaben	1 884 900,—
10. Sonstige Vermögensgegenstände	32 888,70	7. Offene Rücklagen	803 557,23
11. Rechnungsabgrenzungsposten	226,08	8. Reingewinn	433 313,46
Summe der Aktiven	167 642 554,25	Summe der Passiven	167 642 554,25

Angaben nach § 33 Abs. 3, § 139 Genossenschaftsgesetz

Mitgliederbewegung	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Gesch'ant.	Haftsumme DM
Anfang 1972	314	4 100	1 230 000,—
Zugang 1972	75	2 183	654 900,—
Abgang 1972	1	1	300,—
Ende 1972	388	6 282	1 884 600,—

2. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um DM 664 800,—

3. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um DM 654 600,—

4. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils DM 300,—

5. Höhe der Haftsumme DM 300,—

Visitationsrichtlinien

Auf Beschluß der Kirchenleitung vom 17. 3. 1972 wurden die bisher geltenden Visitationsrichtlinien (KABL. 1/50, S. 2 ff) vom 16. 12. 1949 außer Kraft gesetzt (KABL. 2/72, S. 74). Die Kirchenleitung hat am 4. 7. 1973 Grundsätze für die öffentliche Visitation in der Ev.-luth. Kirche in Lübeck beschlossen. Diese Grundsätze gelten als vorläufige Arbeitsgrundlage und wurden den Kirchenvorständen und Pastoren auf dem Informationsweg zur Kenntnis gebracht.

Beschluß

über die Veränderung der Kirchengemeindengrenzen St. Martin/St. Jürgen

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 9 Absatz 2 der Kirchenverfassung nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände beschlossen:

§ 1

In die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Martin werden die evangelischen Gemeindeglieder eingepfarrt, die in dem Hause Elswigstraße 50, 52, 52a wohnen.

§ 2

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. August 1973 in Kraft.

Lübeck, den 8. August 1973

Die Kirchenleitung
gez. Fuchs
Oberkirchenrat

Anderung der Pfarrbezirke der St.-Jürgen-Kirchengemeinde

Laut Beschluß des Kirchenvorstandes vom 29. 8. 1973 und kirchenaufsichtlicher Genehmigung gemäß Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 40 Abs. 1 der Kirchenverfassung in Verbindung mit Ziffer 10 der Delegationsanordnung vom 3. 7. 1968 (KABL. 1968, S. 246) werden die Häuser „Kleine Klosterkoppel 15—21 und 14—18“ dem zweiten Pfarrbezirk zugewiesen.

Bildung eines 4. Pfarrbezirks der Ev.-luth. Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde

Die Kirchenleitung hat am 17. Oktober 1973 der Bildung eines 4. Pfarrbezirks der Evangelisch-lutherischen Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde zu Lübeck, bestehend aus allen Häusern der Straße „Auf dem Schild“ und den Häusern „Moisinger Mühlenweg 19 und 21“ gem. Artikel 40 Abs. 1 der Kirchenverfassung vom 22. 4. 1948 nach der Fassung des Kirchengesetzes vom 5. 2. 1969 (KABL. 2/69, S. 257 ff) zugestimmt.

Vergütung für nebenberufliche Kirchenmusiker

Gemäß Ziffer I der Verwaltungsanordnung über die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker im Bereich der Ev.-luth. Kirche in Lübeck vom 5. Mai 1971 (KABL. 2/1971, S. 49) werden nachstehend die in Abschnitt I, Buchstabe A, B und C der Bekanntmachung vom 19. 4. 1972 angegebenen Vergütungssätze (KABL. 2/1972, S. 71/72) in der ab 1. Januar 1973 geltenden Höhe bekanntgegeben:

Abschnitt I

Vergütungssätze für Kirchenmusiker mit C-Prüfung

A. Organistendienst	mtl. DM
1. bei vierzehntägigem Gottesdienst (sonn- und feiertags)	123,50

2. bei wöchentlichem Gottesdienst (sonn- und feiertags)	188,—
3. bei wöchentlichem Gottesdienst mit anschließendem Kindergottesdienst (sonn- und feiertags)	246,—
4. bei zwei zeitlich getrennten Gottesdiensten wöchentlich (sonn- und feiertags)	297,—
5. bei drei und mehr Gottesdiensten wöchentlich (zeitlich anschließend oder getrennt, davon zwei oder drei sonn- und feiertags und/oder einer als Werktags- oder Abendgottesdienst)	370,50

B. Kantorendienst

1. für die Leitung eines Chores	123,50
2. für die Leitung von zwei Chören	201,50
3. für die Leitung von drei und mehr Chören ..	297,—

C. Einzeldienste

für den Dienst bei Amtshandlungen (Taufe, Trauung, Beerdigung), die nicht im Anschluß an einen Gottesdienst stattfinden je 24,—

Lübeck, den 15. Oktober 1973

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen

Unter Bezugnahme auf Ziffer III. des Beschlusses der Kirchenleitung der Ev.-luth. Kirche in Lübeck vom 2. 9. 1970 betr. Allgemeine Gebührenordnung, veröffentlicht am 15. 12. 1970 (KABL. 6/70, S. 41), werden nachstehend die ab 1. 1. 1973 geltenden Vergütungsrichtsätze bekanntgegeben:

A. Organistendienst

1. Gottesdienst	25,50 (19,—)
2. Gottesdienst mit anschl. Taufe(n)	32,— (24,50)
3. Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst	38,50 (29,—)
4. Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst u. anschl. Taufe(n)	44,50 (34,—)
5. Kindergottesdienst (selbständig), Mette, Vesper, Bibelstunde, Andacht, Amtshandlungen (selbständig)	19,— (14,50)
6. Amtshandlungen im Anschluß an eine Amtshandlung	je 10,— (7,50)

B. Kantorendienst

1. Chorprobe mit Kindern	22,— (17,50)
2. Chorprobe mit Erwachsenen	29,50 (22,—)
3. Chorleitung bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (einschl. Einsingen) ..	16,— (12,—)

Die in Klammern gesetzten Beträge gelten für Kirchenmusiker ohne Prüfung.

Die neuen Vergütungsrichtsätze treten mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Lübeck, den 4. Juni 1973

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

Landeskirchlicher Kollektenplan 1974

Die Kirchenleitung hat die Erhebung folgender Kollekten beschlossen:

6. 1. Epiphania	Nordelbisches Missionszentrum — Weltmission
20. 1. 2. Sonntag nach Epiphania	VELKD — Innerkirchliche Aufgaben (Pfarrerausbildung in der DDR)
3. 2. Letzter Stg. n. Epiphania	Diakonisches Werk Lübeck — besondere Notstände
17. 2. Sexagesimae	EKD — Bibelverbreitung in der Welt
3. 3. Invokavit	Diakonisches Werk Lübeck — Erholungsfürsorge
17. 3. Okuli	Diakonisches Werk Lübeck — Kirchliche Beratungsstelle für Nichtsehbafte u. Gefährdete

- | | | | |
|--------|--|--|---|
| 12. 4. | Karfreitag
„Brot für die Welt“ — Lübecker Projekt | 20. 10. | 19. Sonntag n. Trin.
Diakonisches Werk Lübeck — Heime |
| 14. 4. | Ostersonntag
Lübeck — Kinder- u. Pflegeheim Vorwerk | 31. 10. | Reformationsfest
Gustav-Adolf-Werk |
| 12. 5. | Kantate
Gemeinden — Kirchenmusik | 10. 11. | Drittl. Stg. d. Kirchenjahres
Lübeck — CVJM-Weihnachtsfeier
für Alleinstehende |
| 26. 5. | Exaudi
Okumenische Gebetswoche:
Projekt der Okumenischen Zentralstelle | 17. 11. | Vorl. Stg. d. Kirchenjahres
Kriegsgräberfürsorge |
| 2. 6. | Pfingstsonntag
Nordelbisches Missionszentrum — Weltmission | 20. 11. | Buß- und Betttag
Diakonisches Werk Stuttgart
— Stadt des kirchlichen Wiederaufbaues |
| 16. 6. | 1. Sonntag n. Trin.
LWB — Jahresnotprogramm | 8. 12. | 2. Advent
Lübeck — Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt |
| 30. 6. | 3. Sonntag n. Trin.
EKD — Seelsorge an Sinnesgeschädigten und
besonderen Gruppen | 24. 12. | Heiligabend
„Brot für die Welt“ — Lübecker Projekt |
| 14. 7. | 5. Sonntag n. Trin.
Lübeck — Müttergenesungsheim | 26. 12. | 2. Weihnachtstag
Diakonisches Werk Lübeck
— Hilfe für Gemeinden in der DDR |
| 28. 7. | 7. Sonntag n. Trin.
EKD — Arbeit des Diakonischen Werkes
Stuttgart | Die Erträge der Kollekten sind ungekürzt bis späte-
stens eine Woche nach dem Sammeltag auf das Konto
Nr. 20 419 der Allgemeinen Kirchenkasse bei der Han-
delsbank Lübeck unter Angabe der Zweckbestimmung
einzuzahlen. | |
| 11. 8. | 9. Sonntag n. Trin.
Lübeck — Seemannsmission | Die Kirchenleitung
gez. Tappe
Pastor | |
| 18. 8. | 10. Sonntag n. Trin.
50 % Jerusalemsverein und
50 % Zentralverein für Mission unter Israel | Berichtigung zu Ziff. III des KABL. 1/1973, S. 90 | |
| 1. 9. | 12. Sonntag n. Trin.
Lübecker Bibelgemeinschaft — Bibelmission | In der „Ordnung für theologische Prüfungen“, § 4,
Abs. 1 ist der Text der Zeile d) wie folgt zu berichtigen:
d) Praxis der Seelsorge (nicht: Praxis und Seelsorge). | |
| 22. 9. | 15. Sonntag n. Trin.
Diakonisches Werk Lübeck —
besondere Notstände (Tag der Diakonie) | | |
| 6. 10. | 17. Sonntag n. Trin. (Erntedanktag)
LWB — Jahresnotprogramm | | |

IV. Kirchliche Organe

Berufung in die 5. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom Rat der EKD wurde berufen:
als 2. Stellvertreter
für Dr. med. Graf Lehnndorff, Bonn:
Pastor Dr. Herbert Patzelt

Berufung in die 5. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Von der Kirchenleitung der VELKD wurde berufen:
als 2. Stellvertreterin
für die Pfarrvikarin Gudrun Diestel, Stein b. Nürnberg:
Pastorin Dr. Elisabeth Haseloff

Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums

Die Lübecker Kirchenleitung hat am 4. 7. 1973 beschlossen, für die Nachfolge des am 1. 8. 73 ausscheidenden Pastors v. Dessien als Lübecker Vertreter in den Vorstand des NMZ Pastor Joachim Siemers zu benennen.

Missionsbeirat

Mit Wirkung vom 1. 8. 1973 ist Pastor Eberhard von Dessien vom Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums zum Heimatreferenten für Nahostfragen mit Sitz in Lübeck berufen worden (vgl. auch entsprechende Veröffentlichung unter V. Personalmeldungen). Er scheidet damit als Mitglied aus dem Lübecker Missionsbeirat aus.

Von der Kirchenleitung wurden daher mit Wirkung zum 1. 8. 1973 berufen:

Das Beiratsmitglied Pastor Joachim Siemers zum Vorsitzenden und Pastor Klaus-Peter Ritterhoff zum Mitglied des Lübecker Missionsbeirates.

Beirat für den kirchlichen Dienst an den Seeleuten

Anstelle von Senior Stoll hat die Kirchenleitung am 25. 4. 1973 Pastor Klaus-Henning Tappe zum Mitglied des Beirates berufen.

Beirat für die Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Lübeck

Die Kirchenleitung hat am 25. April 1973 gemäß § 3, Absatz 1 und 2 des Kirchengesetzes über die Bildung und Zuständigkeit des Beirats für die Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Lübeck vom 13. Dezember 1972 (KABL.

4/1972, S. 81/82) für die 1. Amtszeit von drei Jahren folgende Mitglieder in den Beirat berufen.

— Die konstituierende Sitzung hat am 22. 5. 1973 stattgefunden —

Herrn Pastor Dieter Döring

Frau Hille Edelhoff

(Verein für Rechtsfürsorge und Sozialgerichtshilfe)

Herrn Pastor Otfried Gerhards

Frau Sozialamtman Ursula Kleyenstüber

Herrn Pastor Karl-Otto Paulsen

(Direktor des Diakonischen Werkes Lübeck)

Herrn Senatsrat Bernhard Prugel

(Sozialverwaltung der Hansestadt Lübeck)

Frau Liesel Scheibe

(Justizvollzugsanstalt)

Herrn Peter Scheu

(Vertreter der Bewährungshilfe)

Frau Pastorin Brigitte Staiger

Herrn Pastor Isaak Thiessen

(Beratungshilfe für Nichtseßhafte und Gefährdete)

Herrn Hauptverwalter Erich Voigt

(Justizvollzugsanstalt)

Gemäß § 5 Abs. 2 des oben genannten Kirchengesetzes vom 13. 12. 1972 nimmt seitens der Kirchenleitung mit beratender Stimme an den Sitzungen teil:

Pastor Klaus-Henning Tappe.

In der 1. Sitzung des Beirates am 22. 5. 1973 wurde Frau Pastorin Staiger zur Vorsitzenden gewählt.

Mitarbeitervertretung

Gemäß Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretung in der Ev.-luth. Kirche in Lübeck vom 21. 10. 1966 (KABL. 4/1966 S. 210 ff) fand am 11. April 1973 die Wahl der neuen Mitarbeitervertretung für die 3. Amtsperiode statt (vgl. hierzu KABL. 2/1967 S. 228 und KABL. 3/1970 S. 20).

Es waren wahlberechtigt:

401 Personen.

Einschließlich der Briefwahl

wurden abgegeben:

156 Stimmen.

Die Wahlbeteiligung betrug somit

38,9 %.

Von den einzelnen Berufsgruppen wurden folgende Personen gewählt:

Berufsgruppe 1:	Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
(Diakone, Sozial- u. Jugendsekret.)	Wagner, F.	—
Berufsgruppe 2: (Gemeindehelferinnen, Schwestern, Fürsorgerinnen)	Scholz, U. Karsten, D.	Beyer, U. Plautz, R.
Berufsgruppe 3: (Jugendleiterin, Kindergärtnerin.)	Bergmann, E. Rupprecht, E.	Meyer, H. Krüger, H.
Berufsgruppe 4: Kirchenmusiker	Pawlack, K.	Pods, B.

Berufsgruppe 5: Küster	Grävenstein, E.	Werkholz, K.
Berufsgruppe 6: Angestellte	Plagemann, H. König, A.	Jauert, W. Menge, L.
Berufsgruppe 7: Beamte	Nagel, H.	Kurzrock, D.
Berufsgruppe 8: Arbeiter	Klein, L. von Rhein, K.	Stender, E. Kriemer, M.

Von der Mitarbeitervertretung wurde in der Sitzung vom 2. Mai 1973 folgender Vorstand gewählt:

zum Vorsitzenden	Diakon Wagner
zur stellvertr. Vors.	Gemeindehelferin Karsten
zur Schriftführerin	Angestellte König

V. Personalnachrichten

Pastoren

In den Ruhestand ist getreten:

Pastor Ernst-Emil Fisch, bisher St.-Stephanus-Gemeinde, mit Wirkung vom 1. 10. 1973 wegen Erreichung der Altersgrenze.

Beurlaubt aus dem Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lübeck wurde:

Pastor Eberhard von Dessien, bisher St.-Matthäi-Gemeinde, mit Wirkung vom 1. 8. 1973 für die Dauer von 6 Jahren zur Wahrnehmung des Dienstes als Heimatreferent für Nahostfragen im Nordelbischen Missionszentrum mit Sitz in Lübeck. Die Einführung ist am 7. 10. 1973 erfolgt.

Berufen wurden:

Pastor Christoph Meyer, bisher landeskirchlicher Pastor für Religionsunterricht an Schulen, mit Wirkung zum 1. 8. 1973 in die II. Pfarrstelle der Luthergemeinde; Die Einführung ist am 9. 9. 1973 erfolgt.

Pastor James Stern, bisher landeskirchlicher Pastor für Vertretungsdienste, mit Wirkung vom 1. 10. 1973 in die I. Pfarrstelle der St.-Matthäi-Gemeinde; die Einführung ist am 30. 9. 1973 erfolgt.

Übernommen wurden in den Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lübeck als Pastoren auf Lebenszeit:

Pastor Walther Gahbler mit Wirkung vom 1. Juni 1973 unter gleichzeitiger Berufung in die I. Pfarrstelle der St.-Aegidien-Gemeinde; die Einführung ist am 3. 6. 1973 erfolgt.

Pastor Winfried Schloth mit Wirkung vom 15. Juni 1973 unter gleichzeitiger Berufung in die III. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Gemeinde (St. Lazarus); die Einführung ist am 17. 6. 1973 erfolgt.

Pastor Hans-Dieter Krüger mit Wirkung vom 1. Juli 1973 unter gleichzeitiger Berufung in die II. Pfarrstelle der St.-Gertrud-Gemeinde; die Einführung ist am 1. Juli 1973 erfolgt.

Übertragen wurde:

Herrn Pastor Heinrich Bette, bisher landeskirchlicher Pastor für Religionsunterricht an Schulen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 eine Landeskirchliche Pfarrstelle für Vertretungsdienste.

Beauftragt wurde:

Pastor (Hilfsprediger) Heinz Rußmann, bisher der St.-Christophorus-Gemeinde zugeordnet, mit Wirkung vom 1. 10. 1973, mit der kommissarischen Verwaltung der I. Pfarrstelle der St.-Stephanus-Gemeinde.

Zugeordnet wurden:

Pastor Klaus-Henning Tappe, der ständige Vertreter des Seniors, dem Kirchenvorstand St. Marien zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

Pastor Burchard Rüter, Jugendpfarramt, dem Kirchenvorstand St. Thomas zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

Pastor Heinrich Gauß, Studentenpfarramt, dem Kirchenvorstand der Johann-Hinrich-Wichern-Gemeinde zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

Pastor (Hilfsprediger) Immo Zillinger, bisher Luthergemeinde, mit Wirkung vom 1. 10. 1973 der St.-Christophorus-Gemeinde zur Wahrnehmung eines Dienstauftrages.

Zweite theologische Prüfung

Am 27. 9. 1973 bestand die Vikarin Ingeborg Peters die 2. theologische Prüfung mit der Note „gut“.

Ordination

Am 4. 11. 1973 wurde Frau Ingeborg Peters im Dom für das Amt einer Pastorin ordiniert.

Hilfsprediger

Frau Ingeborg Peters wurde mit Wirkung vom 1. 10. 1973 als Hilfspredigerin mit der Amtsbezeichnung „Pastorin“ in den Dienst der Ev.-luth. Kirche übernommen unter Erteilung eines Dienstauftrages im Bereich der St.-Lukas-Krankenhausgemeinde ab 29. 10. 1973.

Kirchenkanzlei

Ernannt wurden:

Kirchenbauamtmannt Karl-Friedrich Jeksties zum Kirchenbauamtsrat mit Wirkung vom 1. 6. 1973.

Kirchenamtmannt Siegfried Weßling zum Kirchenamtsrat mit Wirkung vom 1. 6. 1973.

Kircheninspektor Detlef Kurzrock zum Kirchenoberinspektor mit Wirkung vom 1. 6. 1973.

Kirchenoberinspektor Heinz-Jochen Rose zum Kirchenamtmannt mit Wirkung vom 1. 9. 1973.

VI. Mitteilungen

Verein Lübecker Pastoren e. V.

1. Vorsitzender ist seit dem 25. 4. 1973 Pastor Ottfried Gerhards, 2. Vorsitzender ist seit dem 25. 4. 1973 Pastor Volker Braasch.

Betreuung der Zivildienstleistenden

Studentenpastor Heinrich Gauß ist mit Wirkung vom 1. 10. 1973 mit der Betreuung der Zivildienstleistenden in Lübeck und im Bereich der Eutiner Landeskirche beauftragt worden.